

Vorlagefrage

Stehen die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ und insbesondere Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d, Art. 2, Art. 28 sowie Anhang II, Kategorien 8 und 12, einer nationalen Regelung entgegen, die den Abschluss von Vereinbarungen in Schriftform zwischen zwei öffentlichen Auftraggebern über die Erforschung und Bewertung der Erdbebenanfälligkeit von Krankenhausbauten erlaubt, die nach den nationalen Vorschriften über die Sicherheit von Bauwerken und insbesondere von strategischen Gebäuden gegen eine die für die Erbringung der Leistung getragenen Kosten nicht übersteigende Gegenleistung durchzuführen sind, wenn die den Auftrag ausführende Verwaltung die Eigenschaft eines Wirtschaftsteilnehmers besitzen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Trani (Italien), eingereicht am 1. April 2011 — Cosimo Damiano VINO/Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-161/11)

(2011/C 173/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Trani — Sezione di Lavoro

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cosimo Damiano VINO

Beklagte: Poste Italiane SpA

Vorlagefragen

- a) Steht der allgemeine gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit einer innerstaatlichen Regelung (wie Art. 2 Abs. 1bis des D. lgs. Nr. 368/2001) entgegen, durch die in das innerstaatliche Recht ein „akausaler“ Tatbestand eingeführt wurde, der die Beschäftigten der Poste Italiane SpA sowie im Vergleich zu dieser Gesellschaft auch andere Unternehmen desselben Sektors oder eines anderen Sektors benachteiligt?
- b) Sollte die vorhergehende Frage zu bejahen sein: Hat das nationale Gericht die gegen das Gemeinschaftsrecht verstößende innerstaatliche Regelung unangewandt zu lassen?

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo (Spanien), eingereicht am 5. April 2011 — Ángel Lorenzo González Alonso/Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE

(Rechtssache C-166/11)

(2011/C 173/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Oviedo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ángel Lorenzo González Alonso

Beklagte: Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985⁽¹⁾ betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen in dem Sinne eng auszulegen, dass von ihm ein außerhalb eines Geschäftsraums geschlossener Vertrag nicht erfasst ist, in dem eine Lebensversicherung gegen Zahlung einer monatlichen Prämie angeboten wird, die zu unterschiedlichen Teilen in festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsten Anlagen und Finanzanlageprodukte der Gesellschaft selbst investiert werden soll?

⁽¹⁾ ABl. L 372, S. 31.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2011 von der Cantiere Navale De Poli SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 3. Februar 2011 in der Rechtssache T-584/08, Cantiere Navale De Poli SpA/Kommission

(Rechtssache C-167/11 P)

(2011/C 173/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Cantiere Navale De Poli SpA, in Liquidation und unter Vergleich gestellt, (Prozessbevollmächtigte: A. Abate und A. Franchi, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Februar 2011 und die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2008 aufzuheben und, soweit dies erforderlich und möglich ist, über den Rechtsstreit unmittelbar zu entscheiden;
- hilfsweise, das Urteil aufzuheben und an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel rügt die Rechtsmittelführerin das Urteil des Gerichts vom 3. Februar 2011, *Cantiere Navale De Poli/Kommission* (T-584/08), namentlich in folgender Hinsicht:

- a) Verfahrensfehler in Form eines Begründungsmangels in Bezug auf
 - die teleologische Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau ⁽¹⁾ zur Ermittlung der Ziele, die der Rat zum Schutz der Interessen derjenigen Gemeinschaftswerften verfolgt, die durch unfaire Wettbewerbsbedingungen koreanischer Werften geschädigt werden;
 - das Verhältnis (Normenhierarchie) zwischen der Verordnung Nr. 1177/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 EG ⁽²⁾;
 - die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zur Bestimmung der Vorschriften über die Fristen für die Mitteilung von Beihilfen an die Kommission durch die Mitgliedstaaten.
- b) Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf
 - die vorübergehende Ausübung der Befugnis durch die Mitgliedstaaten, die Beihilfen der Kommission im Rahmen der Verordnung Nr. 1177/2002 mitzuteilen;
 - die Befugnis der Kommission, Beihilfen im Sinne dieser Verordnung auf ihre „Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt“ hin zu prüfen;
 - die Regelung der nach der Verordnung Nr. 1177/2002 begründeten Rechtsverhältnisse nach Außerkrafttreten dieser Verordnung (am 31. März 2005);
 - die Anwendung der Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes.

⁽¹⁾ ABl. L 172, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 140, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Frosinone (Italien), eingereicht am 7. April 2011 — Strafverfahren gegen Patrick Conteh

(Rechtssache C-169/11)

(2011/C 173/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Frosinone

Beschuldigter des Ausgangsverfahrens

Patrick Conteh

Vorlagefrage

Sind die Art. 15 und 16 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat daran gehindert ist, vorzusehen, dass die fehlende Mitarbeit am Verwaltungsverfahren der Rückführung eines Drittstaatsangehörigen, dessen Aufenthalt illegal ist, zu Maßnahmen des Entzugs der persönlichen Freiheit auf der Grundlage verschiedener Anordnungen der Inhaftnahme, die im Sinne des nationalen Rechts qualifiziert sind, in Ermangelung der Voraussetzungen und Garantien der Art. 15 und 16 bei der Nichtbeachtung einer Abschiebungsverfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie führt?

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 98.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin — Deutschland) — Agrargenossenschaft Münchehofe e. G. (C-18/10), Landwirtschaftliches Unternehmen e. G. Sondershausen (C-37/10)/BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

(Verbundene Rechtssachen C-18/10 und C-37/10) ⁽¹⁾

(2011/C 173/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 27.3.2010.

ABl. C 100 vom 17.4.2010.